

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Vogelsang-Warsin

Haushaltssatzung der Gemeinde Vogelsang-Warsin für die Haushaltsjahre 2024 / 2025

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.02.2024 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 werden

im Ergebnishaushalt	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	603.600
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	801.300
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-197.700

im Finanzhaushalt	auf EUR
der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	545.200
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	705.300
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	- 160.100

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	42.900
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	262.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	- 219.100

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

festgesetzt.

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 werden

im Ergebnishaushalt	auf
	EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	616.200
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	854.600
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	- 238.400

im Finanzhaushalt	auf
	EUR
der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	550.400
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	750.600
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	- 200.200

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	302.900
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	362.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	- 59.100

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2024 festgesetzt auf 99.900 EUR

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2025 festgesetzt auf 59.100 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite			
wird 2024 festgesetzt	auf	600.000	EUR
und 2025 festgesetzt	auf	800.000	EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2024	2025
1. Grundsteuer		
für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen		
(Grundsteuer A)	auf 350 v. H.	auf 350 v. H.
für die Grundstücke		
(Grundsteuer B)	auf 430 v. H.	auf 430 v. H.
Gewerbsteuer	auf 380 v. H.	auf 380 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen	
beträgt für 2024	1,3256 Vollzeitäquivalente (VzÄ)
beträgt für 2025	2,3256 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

Nachrichtliche Angaben:

	auf voraussichtlich	
1. zum Ergebnishaushalt		
a. das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2024	-	589.882 EUR
b. das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2025	-	828.282 EUR
2. zum Finanzhaushalt		
a. der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2024	-	607.327 EUR
b. der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2025	-	807.527 EUR
3. zum Eigenkapital		
a. der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2024		7.225 EUR
b. der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2025	-	231.175 EUR

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 16.04.2024 wie folgt bekannt gegeben worden

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für 2024 gemäß § 2 der Haushaltssatzung
Vom Gesamtbetrag der Haushaltssatzung in Höhe von 99.900 Euro wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), ein Betrag in Höhe von 87.900 €
(in Worten: siebenundachtzigtausendneuhundert Euro) genehmigt.

Die Genehmigung des Restbetrages in Höhe von 12.000 € (in Worten: zwölftausend Euro) wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) versagt.

2. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für 2025 gemäß § 2 der Haushaltssatzung
Der Gesamtbetrag in Höhe von 59.100 € (in Worten: neunundfünfzigtausendeinhundert Euro) wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) genehmigt.

3. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung für 2024
Der Gesamtbetrag in Höhe von 600.000 € (in Worten: sechshunderttausend Euro) wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V genehmigt.

4. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung für 2025
Der Gesamtbetrag in Höhe von 800.000 € (in Worten: achthunderttausend Euro) wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V genehmigt.

Vogelsang-Warsin, den 18.04.2024



Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024/2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für 7 Werktage in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes „Am Stettiner Haff“, im Rathaus Stettiner Straße 1 zu den Geschäftszeiten aus.

Vogelsang-Warsin, den 18.04.2024



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Vogelsang-Warsin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.